



## Bekanntmachung

### **Stipendium für ausländische Studierende an der Akademie der Bildenden Künste München**

Im Studienjahr 2021 stehen Mittel für laufende Stipendien zur Verfügung, die an ausländische Studierende vergeben werden können. Für die Vergabe sind die fachliche Eignung, die persönliche Qualifikation und die Bedürftigkeit maßgeblich. Bei Studienwechslern, insbesondere bei mehrfachem Studienwechsel, wird ein strenger Maßstab angelegt. Studierende, die die Probezeit noch nicht abgelegt haben und Studierende, die sich im 11. oder 12. Semester befinden, sind ausgeschlossen. Eine Zweitvergabe ist nicht möglich.

Die Hochschule hat sich von der Förderungswürdigkeit der Studierenden zu überzeugen, z.B. durch Vorlegen einschlägiger Nachweise des Bewerbers. Vorrangig sollen die Mittel für fortgeschrittene Studierende eingesetzt werden. Die Überprüfung der notwendigen Kriterien zur Vergabe der Stipendien wird durch die Angaben des Studierenden und der Stellungnahme seines Hochschullehrers/seiner Hochschullehrerin erfolgen. Das Formblatt für die Bewerbung befindet sich auf unserer Webseite unter Stipendien. Außerdem ist ein Lebenslauf einzureichen. Die Unterlagen müssen bis

spätestens **Freitag, den 24. September 2021**

dem Sekretariat der Akademie zugesandt werden. Das Informationsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst „Grundsätze für die Vergabe eines Stipendiums an ausländische Stipendienbewerber“ kann auf Antrag eingesehen werden.

Falls mehr Anträge eingehen als Mittel zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren statt. Sie werden deshalb gebeten mit Ihrem Antrag

eine **Din A4 Mappe (als PDF)** mit Abbildungen ihrer Arbeiten per E-Mail einzureichen. Das PDF sollte nicht größer als 5 MB sein.

**ACHTUNG NEU!** Um die Hygienevorschriften (verursacht durch die COVID-19 Pandemie) einhalten zu können wird auf das Auf- und Abbauen von Originalarbeiten verzichtet. Die Jury wird anhand ihrer Din A4 Mappe (PDF) die Entscheidung treffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bedürftigkeit bei solchen ausländischen Studierenden nicht vorliegt, welche die Voraussetzungen des § 8 BAföG dem Grund nach erfüllen und damit BAföG-Leistungen beantragen könnten.

gez. i.A. Brunner  
Studierendensekretariat

An alle Professoren zur Kenntnis und mit der Bitte geeignete Studierende zu informieren.